

Planfeststellung gemäß §§ 28ff des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Art. 72 ff des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg), Art. 69 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 3 von Haunstetten nach Königsbrunn im Rahmen der Mobilitätsdrehscheibe Augsburg – MDA –

Änderung der Planunterlagen für Umplanungen im Wesentlichen zu Lärmschutz in Königsbrunn

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 18.6.2019

Erörterungstermin im Rahmen des Anhörungsverfahrens

Die zu den geänderten Planunterlagen erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der beteiligten Behörden werden von der Regierung von Schwaben in einem Erörterungstermin behandelt.

Der Erörterungstermin findet statt am

Dienstag, 2. Juli 2019

ab 10.00 Uhr im

**Rokoko-Saal der Regierung von Schwaben
Fronhof 10
in 86150 Augsburg.**

Der Erörterungstermin ist nichtöffentlich. Teilnahmeberechtigt an dem Erörterungstermin ist jeder vom Plan Betroffene und alle, die wirksam Einwendungen erhoben haben (Einwendungsführer) sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte.

Teilnehmer am Erörterungstermin werden gebeten, sich am Einlass durch Vorlage eines Personaldokumentes (Personalausweis oder Reisepass) auszuweisen. Bevollmächtigte und Vertreter von Einwendungsführern haben ihre Vertretungsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.

Hinweis:

Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung des Planfeststellungsverfahrens, insbesondere des Erörterungstermins, gespeichert und verarbeitet werden.

Für die Erörterung der wirksam erhobenen Einwendungen ist eine **Tagesordnung** mit folgendem Ablauf vorgesehen:

- I. Begrüßung – Regularien
- II. Darstellung der Umplanungen durch die Stadtwerke Augsburg
- III. Erörterung der Stellungnahmen beteiligter Behörden / Träger öffentlicher Belange

- IV. Einwendungen Privater
- V. Sonstiges

Die Tagesordnung ist unverbindlich. Aus der Tagesordnung kann nicht abgeleitet werden, zu welchem Zeitpunkt die einzelnen Tagesordnungspunkte Gegenstand der Erörterung werden. Sobald einer der genannten Tagesordnungspunkte abschließend erörtert worden ist, besteht seitens der Einwendungsführer kein Anspruch mehr auf weitere bzw. erneute diesbezügliche Erörterung.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die wirksam erhobenen Einwendungen der Einwendungsführer werden im weiteren Verfahren auch dann im Rahmen der Entscheidungsfindung berücksichtigt, wenn diese nicht an dem Termin teilnehmen.

Ein Anspruch auf Erstattung von Kosten und Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten oder Vertreter, entsteht durch die Teilnahme am Erörterungstermin nicht.

Augsburg, den 18.6.2019
Regierung von Schwaben

Beck
Abteilungsdirektorin